

Satzung

des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße vom 01.03.2003

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Rechtsstatus

1. Die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße (kvhs) ist eine Einrichtung des Landkreises Südliche Weinstraße und unterhält Außenstellen in den Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land, Maikammer und Offenbach.
2. Die kvhs hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.
3. Die kvhs ist Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V..
4. Die kvhs ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Die kvhs hat die Aufgabe, subsidiär zu den freien Trägern, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und ihn zum eigenverantwortlichen und selbst bestimmten Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.
2. Die Programmbereiche beruhen auf § 1 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes und den Empfehlungen des Deutschen Volkshochschulverbandes e. V. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

1. Der Landkreis Südliche Weinstraße verfolgt mit der kvhs ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Einrichtung wird verwirklicht insbesondere durch Einzelveranstaltungen, Kurse bzw. einsemestrige Lehrgänge und längerfristige Bildungsmaßnahmen über mehrere Semester. Der Landkreis Südliche Weinstraße ist mit dem Betrieb der kvhs selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellungen des Betriebes oder bei Wegfall des

steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Südliche Weinstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe der kvhs

Die kvhs hat folgende Organe:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende,
- b) das Kuratorium,
- c) den Leiter/die Leiterin.

§ 5 Vorsitzende/r der kvhs

1. Vorsitzende/r ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in.
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestellt nach Anhörung des Kuratoriums und mit Zustimmung des Kreisausschusses den/die Leiter/in der kvhs.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestellt auf Vorschlag der betroffenen Verbandsgemeinde den/die Leiter/in einer Außenstelle.
4. Er/Sie legt das Programm der kvhs nach Anhörung des Kuratoriums fest.

§ 6 Kuratorium der kvhs

1. Dem Kuratorium der kvhs gehören an
 - a) der Landrat/die Landrätin oder ein/eine von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r,
 - b) sieben vom Kreistag für die gesetzliche Wahlzeit des Kreistages zu wählende und in der Erwachsenenbildung erfahrene Personen,
 - c) alle Leiter/innen der Außenstellen der kvhs oder dessen/deren Vertreter/in,
 - d) alle Leiter/innen der staatlich anerkannten Volkshochschulen im Landkreis oder dessen/deren Vertreter/in,
 - e) der/die Leiter/in der kvhs.
2. Das Kuratorium berät den/die Vorsitzende/n und den/die Leiter/in in allen mit den Bildungsaufgaben der kvhs zusammenhängenden Fragen und bei der Erstellung des Programms.

§ 7
Leiter/in der kvhs

1. Der/die Leiter/in der kvhs ist hauptamtlich tätig und untersteht den Weisungen des/der Vorsitzenden.
2. Er/Sie ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der kvhs. Zu seinen/ihren Leitungsaufgaben gehören insbesondere
 - a) die Erstellung des Programms der kvhs,
 - b) die Vertretung der kvhs u. a. in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.,
 - c) die Führung von Kursleiter- und Referentenlisten,
 - d) die Beratung und Weiterbildung der Mitarbeiter,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße und der Honorarordnung.

§ 8
Leiter/innen der Außenstellen

1. Die Leiter/innen der Außenstellen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Kreisausschuss beschließt.
2. Sie vertreten die kvhs in ihrem Bereich und können vom/von der Vorsitzenden zu Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen ernannt werden.

§ 9
Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen

1. Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit an der kvhs in der Regel als Honorarkräfte aus.
2. Sie erhalten vom Leiter/von der Leiterin für die Dauer der Lehrtätigkeit einen Vertrag.
3. Sie tragen zu einem qualifizierten Programm bei durch
 - a) Programmvorschläge,
 - b) Teilnahme an Besprechungen und Mitarbeiterfortbildungen.
4. Sie erhalten Honorar auf der Basis der Honorarordnung der kvhs. Die Honorarordnung beschließt der Kreisausschuss nach Anhörung des Kuratoriums.

**§ 10
Teilnehmer/innen**

1. An den Veranstaltungen der kvhs kann jeder teilnehmen, Beschränkungen gibt es für einzelne Veranstaltungen je nach Zielgruppenorientierung.
2. Bei abschlussorientierten Qualifikationen kann die Zulassung von einer Eingangsqualifikation abhängig gemacht werden.
3. Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin wird der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung auf Antrag bescheinigt.

**§ 11
Gebühren**

Die Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der kvhs richten sich nach der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße.

**§ 12
Zuschüsse**

Der Landkreis Südliche Weinstraße trägt die durch Kursgebühren und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der kvhs.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2003 in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung vom 25.07.1991 ihre Gültigkeit.

Landau in der Pfalz, den 19.03. 2003
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
Landrätin